

## **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wetterzeube (Friedhofsgebührensatzung)**

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Wetterzeube vom 15.11.2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wetterzeube in Breitenbach, Raba und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Wetterzeube die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben. Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Erhebung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig.  
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.  
Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

## § 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

## § 6 Gebührentarife

### I. Nutzungsgebühren

<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1. Einzelgrabstätte	629,00 €
1.2. Urnengrabstätte	503,00 €
1.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte	1576,00 €
1.3.1. Öffnen der Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab	60,00 €

<b>2. Wahlgrabstätten</b>	
2.1. Einzelgrabstätte	1070,00 €
2.2. Doppelgrabstätte	2298,00 €
2.3. Urnengrabstätte – UWG 2 – 2 Urnen	760,00 €
2.4. Urnengrabstätte – UWG 3 – 3 Urnen	892,00 €
2.5. Urnengrabstätte – UWG 4 – 4 Urnen	1023,00 €
2.6. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	378,00 €

<b>3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr</b>	
<b>Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.;2.4.;2.5.;2.6.</b>	
Einzelgrabstätte	36,00 €
Doppelgrabstätte	77,00 €
Urnengrabstätte – UWG 2	30,00 €
Urnengrabstätte – UWG 3	36,00 €
Urnengrabstätte – UWG 4	41,00 €
Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 €

### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	30,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	55,00 €

### III. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	27,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1. Einzel- bzw. Urnengrabstätte	95,00 €
2.2. Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	135,00 €
3. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung	2,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	27,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	27,00 €
7. Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofsatzung je Kalenderjahr und Friedhof	27,00 €
8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln)	27,00 €

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wetterzeube vom 15.11.2010 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wetterzeube, den 25.11.2024

  
Jacob  
Bürgermeister

